

Statuten
der
Bootshaus-Genossenschaft Thun

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter der Firma Bootshaus-Genossenschaft Thun mit Sitz in Thun besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Die Bootshaus-Genossenschaft Thun ist im Handelsregister eingetragen.

Artikel 2

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Förderung des Rudersports im Allgemeinen und die Unterstützung des Seeclubs Thun im Besonderen durch Erstellung und Unterhalt eines Bootshauses am Scherzligweg 28 in Thun auf dem von der Gemeinde Thun auf dem Grundstück Nr. 1392 erworbenen und im Grundbuch eingetragenen, selbständigen und dauernden Baurecht mit zugehörigem Bootssteg und anderen Einrichtungen.

Die Genossenschaft bezweckt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

.II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglieder können werden:

1. Mitglieder, Freunde / Freundinnen und Gönner / Gönnerinnen des Seeclubs Thun,
2. Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Korporationen, die den Zweck der Genossenschaft unterstützen wollen,
3. Der Seeclub Thun als Verein.

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen, wenn zwei oder mehrere Anteilscheine gezeichnet und bezahlt sind.

Die Aufnahme geschieht durch die Verwaltung.

Artikel 4

Der Verwaltung steht das Recht zu, Eintrittsgesuche unter Bekanntgabe der Gründe abzu-

lehnen. Abgewiesene können innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids an die nächste Generalversammlung rekurrieren, deren Beschluss endgültig ist.

Artikel 5

Jedes Mitglied ist zur Zeichnung und Einzahlung von mindestens zwei Anteilscheinen verpflichtet. Die Mitglieder können eine unbeschränkte Zahl von Anteilscheinen erwerben.

Diese Anteilscheine lauten auf den Namen und haben einen Nominalwert von Fr. 100.--. Zur Übertragung ist die Zustimmung der Verwaltung notwendig.

Die Zahl der Anteilscheine ist unbeschränkt.

Über die ausgegebenen Anteilscheine wird ein Verzeichnis geführt, in welchem die jeweiligen Inhaber eingetragen werden. Der Genossenschaft gegenüber gelten nur die in diesem Verzeichnis Eingetragenen als Mitglieder.

Artikel 6

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres (Poststempel / Maileingang) zuhänden der Verwaltung austreten.

Im Fall des Todes erlischt die Mitgliedschaft. Ist das Mitglied eine juristische Person, so erlischt die Mitgliedschaft durch deren Auflösung.

Artikel 7

Ein Mitglied, das den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt, kann durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Dem / Der Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Rekurs an die Generalversammlung zu, welche unter Vorbehalt von Art. 846 OR endgültig entscheidet. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen alle Mitgliedsrechte des betreffenden Mitglieds.

Artikel 8

Dem ausscheidenden Genossenschafter / der ausscheidenden Genossenschafterin oder deren Erben stehen keine Ansprüche aus dem Genossenschaftsvermögen zu. Auf ihre Anteilscheine werden keine Rückerstattungen ausgerichtet.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

III. Organe der Genossenschaft

Artikel 9

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung
3. die statutarische Kontrollstelle oder die Revisionsstelle

Artikel 10

Die ordentliche Generalversammlung der Genossenschaft ist von der Verwaltung, nötigenfalls von der statutarischen Kontrollstelle oder Revisionsstelle, alljährlich bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen und wird vom Präsidenten / von der Präsidentin oder von einem Mitglied der Verwaltung geleitet.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag unter Nennung der Traktanden. Bei einer vorgesehenen Abänderung der Statuten ist der vorgeschlagene neue Wortlaut beizufügen.

In der Generalversammlung darf nur über die statutarischen und vorher bekanntgegebenen Traktanden beschlossen werden, ausser über einen Antrag zur Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit von der Verwaltung, der statutarischen Kontrollstelle oder der Revisionsstelle einberufen werden. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird.

Artikel 11

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung von Protokoll und Jahresbericht,
2. Abnahme der Bilanz und Jahresrechnung.
3. Genehmigung des Budgets,
4. Beschlussfassung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Geldmittel,
5. Festsetzung des Preises der Anteilscheine,
6. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Mitglieder der Verwaltung und der statutarischen Kontrollstelle oder der Revisionsstelle.
7. Entlastung der Verwaltung.
8. Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken, Bestellung von Baurechten, Grundpfandrechten und Dienstbarkeiten, Aufnahme von Darlehen und anderer finanzieller Verpflichtungen über Fr. 5'000.--,
9. Beschlussfassung über die Errichtung von Gebäuden und Einrichtungen ausserhalb von Gebäuden, Abänderung von solchen sowie Genehmigung der generellen Bauprojekte,
10. Erledigung von Rekursen gegen Abweisungs- und Ausschlussbeschlüssen

- der Verwaltung,
11. Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung,
 12. Beschlussfassung über Statutenänderungen,
 13. Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation der Genossenschaft,
 14. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche der Verwaltung mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden,
 15. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 12

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Anzahl der sich in seinem Besitz befindlichen Anteilscheine. Bei Ausübung seines Stimmrechts kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf aber nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Rekursen haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Artikel 13

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen die Fälle, wo die Statuten oder das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Zehntel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt wird.

Artikel 14

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident / die Präsidentin oder bei dessen / deren Verhinderung ein anderes Mitglied der Verwaltung. Der Vorsitzende / die Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer / die Protokollführerin und die nötigen Stimmenzähler.

Über die Verhandlungen ist ein schriftliches Protokoll abzufassen, welches vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und vom Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Artikel 15

Die Verwaltung besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftern bestehen.

Die Verwaltung besteht in der Regel aus einem Präsidenten / einer Präsidentin, Vizepräsidenten / Vizepräsidentin, Sekretär / Sekretärin und Kassier / Kassierin. Die Ämter des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin und des Sekretärs / der Sekretärin können von derselben Person betreut werden.

Zur Wahrung der gegenseitigen Information zwischen Genossenschaft und Seeclub Thun nimmt ein Vorstandsmitglied des Seeclub Thun an den Sitzungen der Genossenschaftsverwaltung teil.

Für besondere Aufgaben kann die Verwaltung ein bis drei fachkundige Berater / Beraterinnen fallweise zu seinen Sitzungen beiziehen.

Die Mitglieder der Verwaltung werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Sie leisten ihre Arbeit unentgeltlich.

Die Verwaltung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst.

Der Präsident / die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Die Finanzkompetenz der Verwaltung beträgt Fr. 5'000.-- im einzelnen Fall. Für höhere Auslagen ist die Generalversammlung zuständig. Die Verwaltung ist ferner kompetent für alle übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Artikel 16

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, der Sekretär / die Sekretärin und der Kassier / die Kassierin zeichnen kollektiv zu zweien.

Artikel 17

Die Verwaltung kann für besondere Aufgaben Kommissionen ernennen, in welchen auch Nichtmitglieder vertreten sein können.

Artikel 18

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern oder falls zwei Mitglieder der Verwaltung es verlangen.

Artikel 19

Gesetzliche Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine gesetzliche Revisionsstelle. Sie kann darauf verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. und sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

1. 10% der Genossenschafter
2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10% des Anteilskapitals vertreten
3. Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen
4. jede Generalversammlung
5. die Verwaltung

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Statutarische Kontrollstelle

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten

Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaftern oder Dritten Kenntnis zu geben.

IV. Genossenschaftskapital und Rechnungswesen

Artikel 20

Das Genossenschaftskapital besteht aus dem Totalbetrag der jeweils ausgegebenen Anteilscheine zu Fr. 100.--, welche auf den Namen lauten.

Anteilscheine werden nicht zurückbezahlt. Vorbehalten bleibt Artikel 24 Absatz 1.

Artikel 21

Die Berechnung des Reinertrags erfolgt auf Grund der Jahresbilanz, die nach den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung zu erstellen ist.

Von einem allfälligen Reinertrag ist vorab ein Reservefonds nach den Bestimmungen des Art. 860 OR zu speisen bis derselbe mindestens einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.

Ein allfällig verbleibender Gewinn ist auf ein allgemeines Reservekonto zu verbuche.

Eine Verzinsung der Anteilscheine erfolgt nicht.

Artikel 22

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Genossenschaft und endet am 31. Dezember 1966.

V. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Artikel 23

Für die Auflösung der Genossenschaft ist die Generalversammlung zuständig. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Genossenschafter notwendig.

Artikel 24

Bei der Liquidation sind vorab die Bestimmungen des Baurechtsvertrags mit der Gemeinde Thun und die Vereinbarungen mit dem Seeclub Thun zu berücksichtigen. Es erfolgt keine Rückzahlung der Anteilscheine an die Inhaber.

Ein allfälliger Überschuss ist dem Seeclub Thun auszuhändigen mit der Verpflichtung, dar-

aus einen Fonds für die Errichtung oder den Unterhalt eines Bootshauses oder anderer dem Rudersport dienender Anlagen zu bilden.

VI. Änderung der Statuten

Artikel 25

Für die Änderung der Statuten ist die Generalversammlung zuständig. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zuständig. Der Beschluss über die Änderung der Statuten ist öffentlich zu beurkunden und ins Handelsregister einzutragen.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 26

Mit der Gemeinde Thun ist ein Baurechtsvertrag abzuschliessen, in welchem der Genossenschaft ein selbständiges und dauerndes Baurecht für das zu errichtende Bootshaus eingeräumt wird, welches im Grundbuch als eigenes Grundbuchblatt einzutragen ist.

Mit dem Seeclub Thun ist eine Vereinbarung über die Benutzung des Bootshauses abzuschliessen. Darin ist festzulegen, dass dem Seeclub Thun die Weitervermietung oder Überlassung des Bootshauses oder von Teilen hiervon an einen anderen Verein oder Personen nur mit Zustimmung der Genossenschaftsverwaltung gestattet ist.

Die Genossenschaft kann ferner mit den Nachbarn dingliche oder obligatorische Verträge über die Errichtung von Grenzbaurechten und anderer Vereinbarungen abschliessen. Sie kann auch alle sonstigen Verträge abschliessen, die mit der Errichtung des Bootshauses, dessen Unterhalt und dem Betrieb zusammenhängen.

Diese Verträge unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung, wofür eine einfache Mehrheit notwendig ist, soweit sie nicht in die Finanzkompetenz der Verwaltung gemäss Artikel 15 hiavor fallen.

Artikel 27

Die Bekanntmachungen erfolgen im Anzeiger für den Amtsbezirk Thun. Vorbehalten bleiben die gesetzlich vorgesehenen Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die Einladungen für die Generalversammlung erfolgen nur schriftlich.

Artikel 28

Organhaftung

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Revision oder Liquidation befassten Personen sind der Genossenschaft für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen (Art. 916 OR).

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Genossenschaft vom 13.03.2026 angenommen.

Thun, den

Der Präsident

Der Sekretär

.....

.....

Mario Meinen

Thomas Straubhaar